

15.09.04

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

V - FJ - FS - Fz - In - R

zu **Punkt 41** der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

Entwurf eines Gesetzes zur Durchsetzung der Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr (Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsdurchsetzungsgesetz - SDGleiG)

A

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzesentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 und § 24 Satz 1a - neu - SGleiG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 4 Abs. 5 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 2 ist zu streichen.

bb) Der bisherige Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Der Deutsche Bundestag entscheidet im Rahmen der Befassung mit dem jeweiligen Bericht nach § 24, ob zur Förderung der Gleichstellung eine Änderung der in Satz 1 festgesetzten Quoten notwendig ist."

b) In § 24 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Der Bericht gibt insbesondere Auskunft darüber, ob die in § 4 Abs. 5 Satz 1 festgesetzten Quoten dem Ziel der Förderung der Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten angemessen Rechnung tragen."

...

Begründung:

Der periodische Bericht nach § 24 des Gesetzentwurfs soll nach Auswertung der gemäß § 23 des Gesetzentwurfs zu erhebenden statistischen Angaben Auskunft über die Anwendung des Gesetzes geben, mithin auch über die Anteile von Frauen und Männern in den unterschiedlichen Laufbahnen. Worin demgegenüber die besondere Qualität des in § 4 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen einmaligen Berichts liegen soll, wird nicht deutlich. Satz 2 ist daher zu streichen.

Die Pflicht, eine Bewertung der Anteile von Soldatinnen und Soldaten in Bezug auf die in § 4 des Gesetzentwurfs genannten Quoten durchzuführen, wird durch Einfügung von Satz 1a in § 24 des Gesetzentwurfs Bestandteil des Berichts.

Der Entwurf sieht nur einmalig die Möglichkeit der Anpassung der Quoten vor, nämlich nach spätestens zehn Jahren (§ 4 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzentwurfs). Hierbei wird nicht deutlich, ob die entsprechende Entscheidung des Bundestages auf Grundlage des Berichts nach § 24 des Gesetzentwurfs oder auf Grundlage des Berichts nach § 4 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzentwurfs, der zum Zeitpunkt der Entscheidung ggf. bereits fünf Jahre alt ist, erfolgen soll.

Im Hinblick darauf, dass auch nach zehn Jahren nicht mit letzter Sicherheit abzusehen sein dürfte, wie sich der Frauenanteil in den Streitkräften weiter entwickeln wird, sollte der Deutsche Bundestag regelmäßig alle vier Jahre im Rahmen der Befassung mit dem nach § 24 des Gesetzentwurfs zu erstattenden Bericht auf einer aktuellen Datengrundlage über eine Anpassung der Quoten entscheiden (§ 4 Abs. 5 Satz 2 - neu -).

2. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 72 Abs. 1 Nr. 6a - neu - Soldatengesetz)

Artikel 2 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

6. In § 72 Abs. 1 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 6a eingefügt:

"6a. die Ausgestaltung der Teilzeitbeschäftigung nach § 30a,"

Begründung:

Artikel 2 des Gesetzentwurfs sieht Ergänzungen im Soldatengesetz zur Teilzeitbeschäftigung vor. Hierbei wird in Absatz 5 eines neu einzufügenden § 30a (Artikel 2 Nr. 3) bestimmt, dass das Nähere zur Teilzeitbeschäftigung der Soldaten in einer Rechtsverordnung geregelt werden soll, "in der auch bestimmte Verwendungen oder Truppenteile festgelegt werden können, für die Teilzeitbeschäftigung nicht in Frage kommt". Gemäß Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzentwurfs soll die Zuständigkeit für diese Verordnung in § 72 Abs. 2 des Soldatengesetzes aufgenommen werden und somit beim Bundesministerium der Verteidigung liegen.

Aus gleichstellungsrechtlicher Sicht sollte die Zuständigkeit nicht allein beim Fachministerium liegen, da zu befürchten ist, dass ggf. vorschnell Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden, ohne gleichstellungsrechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Auch aus inhaltlichen Gründen kann dieser Zuständigkeitsübertragung nicht gefolgt werden. Die Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Elternzeit und zum Mutterschutz liegt richtigerweise bereits bei der Bundesregierung. Aus familienpolitischen Gründen und aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs mit diesen Bereichen ist auch die Zuständigkeit für Rechtsverordnungen zur Teilzeitbeschäftigung bei der Bundesregierung anzusiedeln.

B

3. Der **federführende Ausschuss für Verteidigung,**
der **Ausschuss für Familie und Senioren,**
der **Finanzausschuss,**
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und
der **Rechtsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.